



Verordnung der Gemeinde Männedorf über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste¹ Gültig ab 1. März 2010

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Männedorf können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 333 der kantonalen Strafprozessordnung (StPO) festgelegten Maximum² geahndet werden.

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

¹ Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Meilen mit Verfügung vom 22. Februar 2010.

² Fassung vom 19. Juni 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007: CHF 500.00.

Art. 4

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder

b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Männedorf vom 1. März 2010.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2) CHF 100.00
2. Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3) CHF 100.00

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4) CHF 100.00
4. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 6 Abs. 1) CHF 100.00
5. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2) CHF 100.00
6. Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1) CHF 100.00
7. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3) CHF 100.00
8. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 8)³ CHF 100.00

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

9. Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere (Art. 9) CHF 100.00
10. Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 10) CHF 100.00
11. Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 11) CHF 100.00
12. Unberechtigtes Stationieren von Schiffen (Art. 12) CHF 100.00
13. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 14) CHF 100.00

³ Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 14. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 15) | CHF 100.00 |
| 15. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 16) | CHF 100.00 |
| 16. Unberechtigtes Fischen (Art. 17) | CHF 100.00 |
| 17. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18) | CHF 100.00 |

IV. Immissionsschutz

- | | |
|-------------------------------------------------------|------------|
| 18. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 19) | CHF 100.00 |
| 19. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 20) | CHF 100.00 |

V. Lärmschutz ⁴

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 20. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art. 22) ⁵ | CHF 100.00 |
| 21. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24) | CHF 100.00 |
| 22. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25) | CHF 100.00 |

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei ⁶

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 23. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 27 Abs. 1) | CHF 100.00 |
| 24. Betteln (Art. 27 Abs. 2) | CHF 100.00 |

⁴ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 21 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies mit CHF 50.00 bestraft.

⁵ Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.

⁶ Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit CHF 80.00 und das Nichtbefolgen durch den Gast mit CHF 20.00 bestraft.

VII. Einwohnerkontrolle/Meldepflichten

25. Unterlassen der Meldepflicht bei Umzug innerhalb der Gemeinde (Art. 28)	CHF 50.00
26. Unterlassen der Meldepflicht nach Zu-, Um- oder Wegzug (Art. 29 ⁷)	
a) 15. bis 30. Tag nach Meldepflicht	CHF 50.00
b) 31. bis 60. Tag nach Meldepflicht	CHF 100.00
c) mehr als 61 Tage nach der Meldepflicht	CHF 150.00
27. Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 29 ⁸)	CHF 100.00
28. Unterlassen der Schriftenhinterlegung (Art. 29 ⁹)	CHF 100.00

⁷ Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf §§ 32-34 des kantonalen Gemeindegesetzes.

⁸ Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf § 35 des kantonalen Gemeindegesetzes.

⁹ Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf § 36 des kantonalen Gemeindegesetzes.